Anlage 12 zur GRDrs 799/2015

**Stellenschaffungen**

**zum Stellenplan 2016**

| Org.-Einheit (aut. Stpl.),  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer Aufwand Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 51-00-62  51606274 | Jugendamt | S 17  S 15  EG 5  EG 2Ü | Leitungsanteil  pädagogisches Personal  Sekretariat  hauswirtschaftliche Mitarbeiter/-innen | 2,00  30,00  1,50  3,09  36,59 | alle  KW  01/2018 | hh-neutral  (rund 2.3 Mio. Euro) |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Für das Jugendamt wird die Schaffung folgender Stellen für den Notaufnahmebereich für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) beantragt:

* 30,00 Stellen für Pädagogisches Personal in S 15,
* 2,00 Stellen für Leitungsanteile in S17,
* 1,50 Stellen Sekretariat in EG 5,
* 3,09 Stellen für hauswirtschaftliche Mitarbeiter/-innen in EG 2Ü.

# 2 Schaffungskriterien

Es liegt eine erhebliche Arbeitsvermehrung vor. Mit GRDrs 925/2014 hat der Gemeinderat den Personalbedarf zur Kenntnis genommen und die Verwaltung im Dezember 2014 ermächtigt, das erforderliche Personal im Umfang von insgesamt 36,59 Vollzeitkräften zunächst außerhalb des Stellenplans einzustellen.

Diese Ermächtigungen sollen hiermit in reguläre Planstellen überführt werden.

Die anfallenden Aufwendungen im Inobhutnahmebereich können vollständig durch Kostenerstattungen refinanziert werden.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Aufgrund der gesetzlich verpflichtenden Gleichbehandlung von in- und ausländischen Kindern und Jugendlichen (Art. 3, Art. 20 sowie Art. 22 UN-Kinderrechtskonvention und § 6 SGB VIII) muss die Inobhutnahme und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach geltenden Jugendhilfestandards erfolgen.

Nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen) ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn (3.) ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Land aufhalten.

Mit den o.g. Ermächtigungen zur Einstellung des Personals wurden 36 Plätze zur Inobhutnahme für UMF geschaffen.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Vgl. Ziffer 2

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Der gesetzlichen Verpflichtung nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen) könnte nicht nachgekommen werden.

# 4 Stellenvermerke

KW 01/2018